

A. Allgemeines

Art. 9 legt den Rahmen für Anforderungen an die **Leistung und Haltbarkeit** von **Allzweck-Gerätebatterien** fest. Die Regelung hat den Hintergrund, dass sich die Union zum Ziel gesetzt hat, dass Batterien, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, haltbar und leistungsfähig sein sollen, um eine ineffiziente Ressourcen- und Energienutzung einzudämmen (Batterie-VO Erwägungsgrund 34, 37). Schließlich werden leistungsfähigere und haltbare Batterien langfristig betrachtet weniger Ressourcen verbrauchen (Öttinger Die EU-Batterieverordnung, 52) und zur Abfallvermeidung beitragen. Auch soll so die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Batterien erhöht werden (Peter/Jüngling ZfPC 2024, 249 (252)). Dies soll durch die Festlegung von einheitlichen Parametern, die in **Anhang III** aufgeführt sind, und die nachfolgende Festlegung von Mindestanforderungen für die Parameter durch Delegierten Rechtsakt der Kommission gewährleistet werden. Grundlegende Änderungen wurden an Art. 9 im Hinblick auf die Abs. 1 und 2 während des Gesetzgebungsverfahrens nicht vorgenommen, anders verhält sich dies jedoch in Bezug auf Abs. 3, vgl. → Rn. 3 und 16f.

Art. 9 bezieht sich ausschließlich auf Allzweck-Gerätebatterien, nicht jedoch auf Gerätebatterien, die keine Allzweck-Gerätebatterien sind (so auch BeckOK Produktrecht/Öttinger Batterie-VO Art. 9 Rn. 2). Welche Batterien als Allzweck-Gerätebatterien einzustufen sind, wird in Art. 3 Nr. 10 definiert, dazu → Art. 3 Rn. 32 ff. Für die Haltbarkeit und Leistung von Industriebatterien, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien legt nicht Art. 9, sondern Art. 10 die einzuhaltenden Parameter fest. Für **Gerätebatterien**, die nicht unter Art. 9 fallen, fehlt es hingegen an einer entsprechenden Vorschrift in der Batterie-VO.

Mit der Verfolgung des Ziels, die Haltbarkeit und Leistung von Batterien auf dem Unionsmarkt zu fördern, ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch eine politische Diskussion hinsichtlich der Frage entstanden, ob nicht-wiederaufladbare Allzweck-Gerätebatterien gänzlich vom Markt genommen werden sollen, dazu → Art. 9 Rn. 15. Letztlich ist dies im Rahmen der Batterie-VO (noch) nicht erfolgt. Ergebnis der Diskussionen ist Abs. 3, dazu → Art. 9 Rn. 14 ff., der einen Auftrag an die Kommission normiert, nach dem diese die Durchführung von Maßnahmen zu einer schrittweisen Einstellung von **nicht-wiederaufladbaren-Allzweckgerätebatterien** zu prüfen hat. Neben der Kommission, die durch die Abs. 2 und 3 verpflichtet wird, adressiert Abs. 1 in erster Linie die Erzeuger von Allzweck-Gerätebatterien.

B. Anforderungen an die Haltbarkeit und Leistung von Allzweck-Gerätebatterien (Abs. 1)

Die Regelung in Art. 9 betrifft nur Allzweck-Gerätebatterien, nicht jedoch **Gerätebatterien** als solche. Art. 10 bezieht sich auf die Haltbarkeit und Leistung von wiederaufladbaren Industriebatterien, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien (Vgl. Harms/Lutz-Bachmann RAW 2024, 59 (62)). Vorgaben zur Haltbarkeit und Leistung von Gerätebatterien fehlen somit in der Batterie-VO. Hier zielt der Gesetzgeber eher auf produktgruppenspezifische Anforderungen in Durchführungsrechtsakten zur **Ökodesign-Verordnung (ESPR)**

ab. So sind etwa Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Batterien, die in Mobiltelefonen und Tablets eingebaut sind, durch eine Ökodesign-Durchführungsverordnung (EU) 2023/1670 für **Mobiltelefone und Tablets** festgelegt (Batterie-VO Erwägungsgrund 37). In Anhang II dieser Durchführungsverordnung werden neben Anforderungen an die Austauschbarkeit auch Parameter für die Leistung und Haltbarkeit der verwendeten Batterie geregelt. Weitere Ökodesign-Durchführungsrechtsakte, welche Produkte betreffen, die typischerweise Gerätebatterien beinhalten, wie etwa die Verordnung (EU) Nr. 617/2013 zu Computern und Computerservern, sollen zukünftig aktualisiert werden und dann ebenfalls entsprechende Anforderungen enthalten. Kommission und Verordnungsgeber haben sich insoweit also für den Weg entschieden, Gerätebatterien, die in haushaltsnahen Produkten enthalten sind, wie beispielsweise Gartengeräte und schnurlose Elektrowerkzeuge, hinsichtlich ihrer Mindestanforderungen an die Leistung und die Haltbarkeit der enthaltenen Gerätebatterien in diesen produktgruppenspezifischen Ökodesign-Rechtsakten zu regeln; zu der Möglichkeit bestimmte Durchführungsrechtsakte auch noch auf Grundlage der alten Ökodesign-Richtlinie zu erlassen vgl. Art. 79 ESPR (Nusser/Fehse in BeckOGK Energierecht EVPG § 1 Rn. 17). Es ist jedoch fraglich, ob über diese produktgruppenbezogenen Durchführungsrechtsakte nach der Ökodesign-Richtlinie und Ökodesign-Verordnung zukünftig alle relevanten Gerätebatterien erfasst werden können und in welchem Zeitraum dies möglich ist. Es wäre daher naheliegender gewesen, Mindestanforderungen für Gerätebatterien in der Batterie-VO festzulegen, um dann für Gerätebatterien in einzelnen Produktgruppen ggfs. strengere Anforderungen über Durchführungsrechtsakte nach den Vorgaben des Ökodesign-Rechts zu regeln.

I. Parameter gemäß Anhang III

- 5 **Anhang III** setzt Parameter für nicht wiederaufladbare und wiederaufladbare Batterien fest, die sich auf deren Haltbarkeit und Leistung beziehen und durch einen **delegierten Rechtsakt** noch konkretisiert werden müssen. Die in dem delegierten Rechtsakt in Bezug auf die Parameter sodann festgelegten Mindestwerte sind frühestens ab dem 18. August 2028 einzuhalten oder 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Diese grundsätzliche Systematik in Bezug auf den Geltungsbeginn findet sich auch in vielen anderen Regelungen der Batterie-VO. Insoweit wird ein frühestmöglicher Geltungsbeginn festgelegt, der sich jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben kann, wenn der jeweilige konkretisierende delegierte Rechtsakt nicht rechtzeitig erlassen wurde. Dies soll den Wirtschaftsakteuren eine ausreichende Übergangszeit gewähren. In Bezug auf Art. 9 fällt insoweit jedoch auf, dass der frühestmögliche Geltungsbeginn, der 18.8.2028, und der Tag bis zu dem der delegierte Rechtsakt zu erarbeiten ist, der 18.8.2027, zuzüglich der in Abs. 1 geregelten Übergangszeit von 24 Monaten um ein Jahr auseinanderfallen. Entweder geht der Verordnungsgeber also davon aus, dass der delegierte Rechtsakt nach Abs. 2 über ein Jahr vor Ablauf der Frist erlassen wird, oder es handelt sich schlicht um eine Ungenauigkeit im Verordnungstext; letzteres dürfte wahrscheinlicher sein.
- 6 Die Parameter der Leistung und Haltbarkeit für **nicht wiederaufladbare Allzweck-Gerätebatterien** nach Anhang III (Teil A) umfassen die durch-

schnittliche Mindestbetriebsdauer, verzögerte Entladung und den Leckagewiderstand. Die durchschnittliche Mindestbetriebsdauer bezieht sich auf die durchschnittliche Mindestentladezeit, die eine Stichprobe von Batterien bei Verwendung unter spezifischen Bedingungen wie Temperatur und relative Luftfeuchte erreicht. Die verzögerte Entladung beschreibt den relativen Rückgang der durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer nach einem bestimmten Zeitraum und unter bestimmten Bedingungen (Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit). Der Leckagewiderstand bezeichnet den Widerstand gegen die Freisetzung eines Elektrolyts, Gases oder anderen Materials. Diese Parameter sind durch einen delegierten Rechtsakt nach Abs. 2 noch zu konkretisieren, dazu → Rn. 9 ff.

In Bezug auf **wiederaufladbare Allzweck-Gerätebatterien** sind ebenfalls ⁷ der Leckagewiderstand und daneben die Bemessungskapazität, Ladungshaltung, Rückgewinnung der Ladung und die Lebensdauer in Zyklen die in Anhang III (Teil B) aufgelisteten Parameter. Die Ladungshaltung beschreibt die Kapazität, die eine Batterie nach Lagerung für eine bestimmte Zeit unter bestimmten Bedingungen ohne nachfolgende Aufladung bereitstellen kann. Die Rückgewinnung der Ladung wiederum ist die Kapazität, die eine Batterie nach Lagerung für eine bestimmte Zeit unter bestimmten Bedingungen und nachfolgender Aufladung bereitstellen kann. Die Lebensdauer bezieht sich auf die Anzahl der Lade- und Entladezyklen. Auch diese Parameter müssen durch einen delegierten Rechtsakt nach Abs. 2 noch konkretisiert werden, dazu → Rn. 9 ff.

II. Ausnahme für Knopfzellen

Knopfzellen sind von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 ausgenommen. ⁸ Die Parameter nach Anhang III beziehen sich demnach nicht auf Knopfzellen und dementsprechend sind auch keine verbindlichen Mindestwerte hinsichtlich der Parameter der elektronischen Leistung und der Haltbarkeit festzulegen und zu erreichen. Die Überprüfungspflicht der Kommission nach Abs. 3, dazu → Rn. 17 f., gilt hingegen auch für Knopfzellen, da dort keine entsprechende Ausnahme geregelt ist.

C. Delegierte Rechtsakte – Tätigwerden der Kommission (Abs. 2)

I. Festlegung von Mindestwerten für die Parameter der elektronischen Leistung und Haltbarkeit nach Anhang III

Durch UAbs. 1 in Verbindung mit Art. 89 werden der Kommission Befugnisse ⁹ übertragen, um mittels delegierten Rechtsakts verbindliche Mindestwerte für die Parameter aus Anhang III festzulegen. Durch UAbs. 2 wird der Kommission die Befugnis übertragen, bereits durch delegierten Rechtsakt nach UAbs. 1 festgelegte Mindestwerte zur Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts anzupassen oder Anhang III, um weitere Parameter zu ergänzen, dazu → Rn. 13.

UAbs. 3 stellt sicher, dass die Kommission bei der Festlegung der Parameter durch delegierten Rechtsakt nach UAbs. 1 die **Umweltauswirkungen der Allzweck-Gerätebatterie** über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg berücksichtigt und möglicherweise durch gesteigerte Ressourceneffizienz zukünftig verringert. Auf welche einschlägigen internationalen Normen und Kennzeich-

nungssysteme hierbei zurückzugreifen ist, geht aus dem Verordnungstext selbst nicht hervor. Es könnten beispielsweise Normen wie die ISO 14040 (Environmental management- Life cycle assessment- Principles and framework), ISO 14044 (Environmental management- Life cycle assessment- Requirements and guidelines) oder DIN EN 45552 (Allgemeines Verfahren zur Bewertung der Funktionsbeständigkeit energieverbrauchsrelevanter Produkte) von der Kommission konsultiert werden (für eine Auflistung von verschiedenen Normungen bezüglich der Ressourceneffizienz siehe auch DIN/DKE/VDI, Normungslandkarte für Ressourceneffizienz, <https://www.din.de/resource/blob/797734/48f084aacb96a7970dd16bfcc88bf53c/normungslandkarte-fuer-ressourceneffizienz-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.10.2025).

- 11 Gleichzeitig hat die Kommission nach UAbs. 4 sicherzustellen, dass die im delegierten Rechtsakt festgelegten **Mindestwerte** bestimmten Kriterien gerecht werden. Weder dürfen sie die Sicherheit und das Funktionieren der Allzweck-Gerätebatterie oder der Geräte, der leichten Verkehrsmittel oder sonstigen Fahrzeugen, in die die Allzweck-Gerätebatterien eingebaut sind, wesentlich beeinträchtigen, noch die Erschwinglichkeit, Kosten für die Endnutzer und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Es handelt sich hierbei um eine Art Verhältnismäßigkeitsregelung. Die Kommission hat diese bei der Erarbeitung des delegierten Rechtsaktes stets im Auge zu behalten. Gleichzeitig stellt UAbs. 4 klar, dass Allzweck-Gerätebatterien auch in leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Fahrzeugen zum Einsatz kommen können.

II. Weitere delegierte Rechtsakte unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts

- 12 Nach UAbs. 2 können die festgelegten verbindlichen Mindestwerte durch weitere delegierte Rechtsakte geändert werden, um **technische und wissenschaftliche Entwicklungen** zu berücksichtigen. Insofern wird der Kommission ebenfalls gemäß Art. 89 im Einklang mit Art. 290 AEUV die Kompetenz für solche Ergänzungen übertragen (vgl. zum Erlass delegierter Rechtsakte auch BeckOK Produktrecht/Öttinger Rn. 6 ff.). Nach dem Wortlaut kann ein delegierter Rechtsakt nach UAbs. 2 dabei nur gerechtfertigt sein, wenn dieser der Berücksichtigung sowohl des technischen als auch des wissenschaftlichen Fortschritts dient; ein Grund allein ist nicht ausreichend. Daneben wird der Kommission vom Verordnungsgeber auch die als sehr weitreichend zu bezeichnende Befugnis übertragen, in Anhang III Parameter der elektrotechnischen Leistung den dort bereits geregelten Parametern hinzuzufügen. Die systematische Stellung legt jedoch nahe, dass dies erst in einem zweiten delegierten Rechtsakt erfolgen kann. Zunächst sind in dem delegierten Rechtsakt nach UAbs. 1 die Mindestwerte für die bereits in Anhang III enthaltenen Parameter festzulegen.
- 13 In Art. 9 wird nicht festgelegt, welchem Zeitpunkt gegenüber der technische und wissenschaftliche Fortschritt zu bemessen ist. Entweder bezieht sich der maßgebliche Zeitpunkt auf den Geltungsbeginn der Batterie-VO, also nach Art. 96 Abs. 2 der 18.2.2024 oder das Wirksamwerden der ersten delegierten Verordnung. Vermutlich wird auf letzteren Zeitpunkt abzustellen sein. Es ist schließlich davon auszugehen, dass die Regelungen nach UAbs. 3 und 4 auch für die Erarbeitung und den Erlass weiterer delegierter Rechtsakte nach UAbs. 2 gelten, gleichwohl dies nicht ausdrücklich geregelt ist.

D. Prüfung des schrittweisen Verbots von nicht wiederaufladbaren Allzweck-Gerätebatterien (Abs. 3)

I. Überblick

Art. 9 Abs. 3 behandelt schließlich die Frage, ob die Herstellung von nicht wiederaufladbaren Allzweck-Gerätebatterien zukünftig eingestellt werden sollte. Dahingehend wird der Kommission in Abs. 3 die Pflicht auferlegt, zu prüfen, ob eine solche Einstellung durchführbar ist. 14

II. Historische Entwicklung

Teil der politischen Diskussion im Rahmen der Erarbeitung der BatterieVO war, dass nicht-wiederaufladbare Batterien nach einer Übergangsfrist gänzlich vom Markt genommen werden sollen, um deren **Umweltauswirkungen** zu minimieren ((Kommission, COM(2020) 798 final (13)). In Erwägungsgrund 37 ist festgelegt, dass weniger nicht-wiederaufladbare Batterien mit geringer Leistung in Verkehr gebracht werden sollen, da die Nutzung wiederaufladbarer Batterien demgegenüber einen Nutzen für die Umwelt darstellt. 15

In dem Vorschlag der Kommission zur BatterieVO hatte die Kommission eine konkrete Abschaffung in Erwägung gezogen. So gab es bei Erarbeitung des Gesetzestextes der BatterieVO in Bezug auf Maßnahmen für nicht-wiederaufladbare Allzweck-Gerätebatterien **drei verschiedene Optionen** (Kommission, COM(2020) 798 final (11)). Die am wenigsten strenge, mit einem mittleren Ambitionsniveau bewertete Option bezieht sich auf die Festlegung technischer Parameter für Leistung und Haltbarkeit von Primärbatterien für Geräte. Diese Version wurde letzten Endes auch in der finalen Verordnung übernommen. Die anderen beiden Optionen bezogen sich auf die schrittweise bzw. auf die vollständige Abschaffung von nicht-wiederaufladbaren primär Allzweck-Gerätebatterien. Beide Optionen wurden mit einem hohen, bzw. sehr hohen Ambitionsniveau bewertet (Kommission, COM(2020) 798 final (11)). Die Kommission ist jedoch zu dem Schluss gekommen, dass in Bezug auf die letzteren beiden Optionen die Wirksamkeit und Durchführbarkeit einer teilweisen oder vollständigen Abschaffung nicht hinreichend belegt seien (Kommission, COM(2020) 798 final (13)). Auch wird von der Kommission vorgebracht, dass – wenig überraschend – Hersteller nicht-wiederaufladbarer Batterien, aber auch Recyclingbetreiber diese Optionen ablehnen würden. 16

III. Prüfpflicht der Kommission

Die Regelung in Abs. 3 ist das Ergebnis des im Gesetzgebungsverfahren diskutierten Verbots nicht wiederaufladbarer Allzweck-Gerätebatterien und stellt einen Kompromiss dar. Die Kommission ist nunmehr verpflichtet, **bis zum 31.12.2030 zu prüfen**, ob eine Abschaffung von nicht-wiederaufladbaren Allzweck-Gerätebatterien in Zukunft möglich und praktikabel ist. Diese Prüfung hat auf Grundlage einer **Ökobilanzmethode** zu erfolgen. Es gilt zu ermitteln, ob die schrittweise Einstellung im Hinblick auf eine Minimierung der Umweltauswirkungen dieser Batterien und praktikable Alternativen für Endnutzer realisierbar sind. Alternativ zur Abschaffung von nicht-wiederaufladbaren Batterien, wird die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen erwogen. Grundsätzlich sind die Durchführungsakte auf Grundlage der Ökodesign-Verordnung (ESPR) als *lex specialis* gegenüber der 17

Batterie-VO anzusehen. Wie das Verhältnis konkret ausgestaltet ist, muss jedoch in jedem Einzelfall entschieden werden.

- 18 Jedenfalls sind nicht-wiederaufladbare Batterien nach Art. 13 Abs. 3, siehe auch → Art. 13 Rn. 277 zukünftig ab dem 18. August 2026 oder 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts der Kommission zur Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die **Kennzeichnungsanforderungen** klar als solche zu kennzeichnen.

E. Ausblick

- 19 Art. 9 überrascht zum einen dadurch, dass allein Allzweck-Gerätebatterien geregelt werden und Gerätebatterien als solche nicht vom Anwendungsbereich umfasst sind. Bis alle relevanten Produktgruppen, in denen Gerätebatterien verwendet werden, über Durchführungsrechtsakte zur neuen Ökodesign-Verordnung (ESPR) erfasst sind, werden viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte vergehen. Die Entscheidung des Verordnungsgebers nicht einmal Mindestanforderungen an die Leistung und Haltbarkeit dieser Batterien aufzunehmen, ist daher schwer nachvollziehbar. Abzuwarten bleiben die Ergebnisse der Prüfung der Kommission bis Ende 2030 in Bezug auf die schrittweise Einstellung von nicht wiederaufladbarer Allzweck-Gerätebatterien.

F. Konkretisierung durch das BattDG

- 20 Durch § 59 BattDG wird das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter den dort genannten Voraussetzungen ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Diese Rechtsverordnungen dienen in erster Linie dazu, die von der EU erlassenen Rechtsvorschriften umzusetzen oder durchzuführen. Sie können auch die Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Batterien und somit auch Allzweck-Gerätebatterien betreffen.

Art. 10 Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von wiederaufladbaren Industriebatterien, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien

(1) **Ab dem 18. August 2024** müssen wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien Unterlagen mit den Werten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A beiliegen.

Bei den in Absatz 1 genannten Batterien muss in den technischen Unterlagen gemäß Anhang VIII dargelegt werden, nach welchen technischen Spezifikationen, Normen und Bedingungen die Werte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemessen, berechnet oder geschätzt werden. Diese Erklärung muss mindestens die in Anhang IV Teil B aufgeführten Elemente umfassen.

(2) **Entweder ab dem 18. August 2027** oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 5 Absatz 1 genannten delegierten Rechts-

akts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, müssen wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A erreichen, die in dem gemäß Absatz 5 Absatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind.

(3) Entweder ab dem 18. August 2028 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 5 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, müssen LV-Batterien die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A erreichen, die in dem gemäß Absatz 5 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind.

(4) Für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien gelten die Absätze 1, 2 und 3 nicht, wenn der Wirtschaftsakteur, der die Batterien in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, den Nachweis dafür erbringt, dass die Batterien, bevor sie diese Verfahren durchlaufen haben, bereits vor den für diese Verpflichtungen gemäß den genannten Absätzen geltenden Fristen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen waren.

(5) Die Kommission erlässt bis zum 18. Februar 2026 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A, die wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, erreichen müssen.

Die Kommission erlässt bis zum 18. Februar 2027 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A, die LV-Batterien erreichen müssen.

Bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte gemäß den Absatz 1 und 2 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus von wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und von LV-Batterien verringert werden müssen, und stellt sicher, dass die in diesen Rechtsakten festgelegten Anforderungen das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte, leichten Verkehrsmittel oder sonstigen Fahrzeuge, in die diese Batterien eingebaut sind, ihre Erschwinglichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV unter Berücksichtigung von Marktentwicklungen sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie insbesondere im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ zu ändern.

BattG: –

Literatur: Beckmann/Durner/Mann/Röckinghausen, Umweltrecht, Kommentar, Loseblatt; Harms/Lutz-Bachmann, Die Anforderungen der Batterieverordnung (VO (EU) 2023/1542) für in Fahrzeugen verwendete Batterien, RAW 2024, 59; Reusch/Kipker/Hessel, BeckOK Produktrecht; Ruttloff/Wagner/Misztl, Die neue Europäische Batterieverordnung – ein Überblick, ZfPC 2023, 54; Spiegel, Ein Update zum Umsetzungsstand der Europäischen Batterieverordnung, EnK-Aktuell 2024, 010416; Streinz, EUV/AEUV, Kommentar.

Übersicht

	R.n.
A. Allgemeines	1
I. Regelungsgegenstand und Normzweck	1
II. Systematik der Vorschrift	3
III. Abgrenzung zu anderen Vorschriften	4
B. Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit	6
I. Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit (Abs. 1)	6
1. Parameter für die elektrochemische Leistung und Haltbarkeit	7
2. Beiliegen von Unterlagen	9
3. Anforderungen an die technischen Unterlagen	11
II. Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit (Abs. 2, 3)	13
1. Mindestwerte für wiederaufladbare Industriebatterien und LV-Batterien	13
2. Mindestwerte für Elektrofahrzeugbatterien; Abgrenzung zum EU-Typgenehmigungsrecht	14
C. Ausnahme für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder ungenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien (Abs. 4)	16
D. Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Mindestwerten (Abs. 5)	19
E. Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung der Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit (Abs. 6)	22
F. Rechtsfolgen von Verstößen	24
G. Konkretisierung durch das BattDG	25

A. Allgemeines

I. Regelungsgegenstand und Normzweck

1 Art. 10 enthält Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien. Ein Grund für die Beschränkung der Anforderungen an Leistung und Haltbarkeit auf die genannten Kategorien kann Erwägungsgrund 19 entnommen werden. Demnach sollen spezifische Nachhaltigkeitsanforderungen gerade für diese Kategorien von Batterien festgelegt werden, da diese nach Ansicht des Gesetzgebers das Marktsegment bilden, das in den kommenden Jahren am stärksten wachsen dürfte. In Bezug auf Industriebatterien mit einer